

# MERKBLATT

## Arbeiten mit der DASt-Richtlinie 022 „Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen“

**Die DASt-Richtlinie 022 gilt für das Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen, die entsprechend der DIN EN 1993 und DIN EN 1090 bemessen und gefertigt sind. Sie ist von Planer, Hersteller und Feuerverzinker zu beachten und einzuhalten.**

Dieses Merkblatt zeigt chronologisch auf, wie der Ablauf eines Auftrages über das Feuerverzinken von solchen Stahlbauteilen nach der DASt-Richtlinie 022 zu gestalten ist, und welche Zuständigkeiten und Pflichten dabei die Beteiligten haben.

- (1) Bei Planung und Konstruktion der Bauteile stuft der Planer oder Stahlbauer diese nach der DASt-Richtlinie 022 ein.
- (2) Bei Auftragserteilung bzw. Materialanlieferung an den Feuerverzinker teilt der Stahlbauer diesem verbindlich mit, ob es sich bei den zu verzinkenden Bauteilen um Stahlbauteile nach der DASt-Richtlinie 022 handelt.
- (3) Falls ja, dann teilt der Stahlbauer dem Feuerverzinker das Einstufungsergebnis nach DASt-Richtlinie 022 inklusive der erforderlichen Informationen mit, z. B. mittels beigefügter Bestellspezifikation.
- (4) Falls die Einstufung die Vertrauenszone 2 oder 3 ergibt, beauftragt der Stahlbauer den Feuerverzinker oder ein zertifiziertes Prüfunternehmen mit der Durchführung der erforderlichen MT-Prüfungen.
- (5) Im Falle einer notwendigen Verfahrensprüfung bezieht der Stahlbauer einen Beauftragten der Bauaufsicht zur Festlegung der Vorgehensweise mit ein.
- (6) Vor Beginn des Feuerverzinkens prüft der Feuerverzinker, ob die Punkte (1) bis (5) erfüllt sind. Nur dann darf mit dem Feuerverzinken begonnen werden!
- (7) Vor und während dem Feuerverzinken stellt der Feuerverzinker sicher, dass die erforderlichen Parameter eingehalten werden.
- (8) Nach dem Feuerverzinken führt der Feuerverzinker die notwendigen Sichtkontrollen und im Falle der Vertrauenszonen 2 und 3 oder bei einer Verfahrensprüfung die erforderlichen MT-Prüfungen durch, falls er damit beauftragt wurde, und dokumentiert die Prüfergebnisse.
- (9) Im Falle der Verfahrensprüfung legt der Stahlbauer die Dokumentationen des Feuerverzinkers dem Beauftragten der Bauaufsicht vor.